



Auflagen

Werbung auf öffentlichen Straßen mit Plakaten



1. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Die Beseitigung solcher Werbemittel ist mit erheblichem Kostenaufwand verbunden und oft nur mit chemischen Mitteln möglich. Vom Aufkleben von Plakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä. ist aus denselben Erwägungen abzusehen. Eine Entfernung kann dauernde Schäden an den Oberflächen der Bauteile verursachen. Der Markt als Eigentümer der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen kann von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.
2. Die Werbeträger müssen ebenerdig aufgestellt werden.
3. Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so wird das in der Regel geduldet, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahmen nach den Umständen des Einzelfalles ausscheidet.
4. Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Deshalb sind Plakatständer außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.
5. An Straßenkreuzungen oder -einzündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
6. Die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer darf vor allem an Kreuzungen, Einmündungen, Krümmungen, Engstellen und an allen Orten, wo den Verkehrszeichen eine erhöhte Bedeutung zukommt, nicht gemindert oder abgelenkt werden.
7. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere bezüglich der Windlast, genügen. Sie sind vom Aufsteller regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen.
8. Das Aufstellen von Werbeträgern außerhalb geschlossener Ortschaften ist gem. § 33 StVO verboten!
9. Der Markt Markt Schwaben und die Polizeiinspektion Poing, können nach Lage der Dinge notwendige weitere mündliche oder schriftliche Auflagen erteilen, die unverzüglich zu befolgen sind.
10. Für Schäden und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegegenehmigung ergeben, haftet der Inhaber der Ausnahmegegenehmigung (Art. 106 EGBGB und Art. 59 AGBGB).
11. An den amtlichen Anschlagtafeln dürfen keine Plakate angebracht werden. Der Bauhof hat keine Plakatständer zur Verfügung!
12. Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.
13. Diese Erlaubnis entbindet Sie nicht von der Einholung weiterer erforderlicher privater oder öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse.